

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitskreis Schwerpunktbereich

Johannes Thierer

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

**Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Reformvorschläge des Schwerpunktbereichs.....	3
C. Leitfaden für eine Schwerpunktbereichs-Verordnung.....	4
D. Schlussbemerkungen	5

A. Einleitung

Es lässt sich wohl kaum ein Thema finden, dass in den vergangenen Jahren so sehr im Fokus des rechtswissenschaftlichen Ausbildungsdiskurses stand, wie der Schwerpunktbereich (SPB). Insbesondere die Reformbestrebungen der Justizministerkonferenz (JuMiKo) sollen im Folgenden dargestellt werden (B).

Der Arbeitskreis (AK) hat im vergangenen Geschäftsjahr 2017/2018 zwei Aufträge des Plenums abgearbeitet. Zum einen sollte der AK die Durchschnittsnoten der Schwerpunktbereiche der verschiedenen Universitäten zusammentragen. Diese Aufgabe konnte der AK erfüllen, zumal der Deutsche Juristenfakultätentag solche Übersichten bereits erstellt.¹ Der Verweis auf diese Zusammenfassungen wurde auf der Homepage des BRF ergänzt.

Der deutlich umfassendere Auftrag war die Erstellung einer „Schablone einer Kern-Prüfungs-VO“ für den SPB. Nach der ersten Sichtung einiger Verordnungen² hat sich herausgestellt, dass eine solche umfassende Kern-Prüfungs-VO aufgrund der Vielzahl an leicht unterschiedlichen Regelungen und Formulierungen schwierig zu vereinheitlichen ist. Zumal der Grund vieler spezieller Regelungen nur schwer ersichtlich ist und an universitären Besonderheiten liegt. Praktikabler und zielführender erschien es deswegen, einen Katalog zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Regelungen einer Verordnung zum SPB (insbesondere) aus studentischer Sicht in jedem Fall enthalten sollte (C).

Dieser Abschlussbericht bezieht sich explizit nur auf die Arbeit des Geschäftsjahres 2017/2018. Ein ausführlicher Abschlussbericht, der hier lediglich um die aktuellen Entwicklungen und Aufgaben ergänzt werden soll, ist auf der Homepage des BRF abrufbar.³

B. Reformvorschläge des Schwerpunktbereichs

Im Mittelpunkt der Reformdiskussion um den SPB stand zunächst die Reduzierung des Anteils an der Ersten Juristischen Prüfung von 30% auf 20%. Dies wurde insbesondere vom Koordinierungsausschusses der Justizministerkonferenz in einem ersten Teilbericht zur Reform des Jurastudiums im Herbst 2016 vorgeschlagen.⁴ Zu weiteren Details und einer guten Pro- und Contra-Abwägung zu dieser Reduzierung wird auf den Abschlussbericht von letztem Jahr verwiesen. Der BRF hat sich klar gegen diese Reduzierung ausgesprochen.⁵

¹ <https://www.djft.de/schwerpunktbereiche-24.html>.

² Regelungen, die den SPB und die darin abzulegenden Prüfungen betreffen, finden sich in von den Universitäten unterschiedlich benannten Rechtsvorschriften, z.B. Studienordnung, Prüfungsordnung oder auch eigene Schwerpunktbereichsordnung. Der Lesbarkeit halber, sollen diese im Folgenden unter dem Überbegriff „Verordnungen“ zusammengefasst werden.

³ <http://bundesfachschaft.de/abschlussbericht-schwerpunktbereich/>.

⁴ Vorschlag 3 des KOA im Teilbericht 2 zur Schwerpunktbereichsausbildung, S. 87. Der ganze Bericht ist abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2014/11/koa-bericht-spb.pdf>.

⁵ Siehe z.B. die Stellungnahme des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung (KOA) Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung, s. <http://bundesfachschaft.de/aktionswoche/>.

Um diese Position zu verdeutlichen, hat der BRF eine Aktionswoche vom 01.-08.11.2017 vor der Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 09.11.2017 gestartet, um den Schwerpunktbereich zu retten.⁶ Im Rahmen dieser wurde eine Online-Petition gestartet, die 1.215 Personen unterschrieben haben.⁷ Die Landesfachschaft Jura NRW veranstaltete am 06.11.2017 eine Demonstration vor dem Justizministerium in Düsseldorf. Abgerundet wurde dies alles durch einen offenen Brief an die Justizminister*innen.⁸

Auf der JuMiKo wurde schließlich beschlossen, dass der Schwerpunktbereich nicht reduziert werden soll. Die JuMiKo stellte aber fest,

dass die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung einer Anpassung bedarf, um dem Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen Rechnung zu tragen und der im Bericht dargestellten Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung zu begegnen.⁹

Es wird also der Fokus auf eine Vereinheitlichung und damit einhergehend eine bessere Vergleichbarkeit gelegt. Wie das im Detail ausgestaltet werden soll, ist noch offen.

Dies hat der BRF auch nochmal auf der APT in Osnabrück näher beleuchtet. Auf der von Vertreter*innen aus den Landesjustizprüfungsämtern besetzten Podiumsdiskussion wurde nochmal klargestellt, dass eine Reduzierung des SPB kein Thema mehr ist. Jedoch ist eine Reduzierung der SWS im Zuge einer Angleichung durchaus möglich.¹⁰

Abschließend lässt sich sagen, dass eine Reduzierung der Wertigkeit des SPB erstmal abgewendet werden konnte. Es ist aber sicherlich eine weitere kritische Begleitung durch den BRF von Nöten.

C. Leitfaden für eine Schwerpunktbereichs-Verordnung

Abseits der tagespolitischen Diskussion um den Schwerpunkt hat sich der AK im vergangenen Jahr, wie oben schon erwähnt, umfassend mit universitären Verordnungen zum Schwerpunktbereich auseinandergesetzt. Dafür hat der der AK Verordnungen von 20 Universitäten¹¹ aus allen 16 Bundesländern verglichen. Für diesen Vergleich wurden zuvor 13 Kriterien entwickelt, anhand derer die Verordnungen untersucht werden sollten. Als Kriterien

⁶ <http://bundesfachschaft.de/aktionswoche/>.

⁷ <https://www.change.org/p/bundesministerium-f%C3%BCr-justiz-und-verbraucherschutz-erhaltet-den-schwerpunkt-als-bedeutenden-teil-der-juristischen-ausbildung-in-deutschland>.

⁸ <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2017/10/offener-brief-jumiko-spb.pdf>.

⁹ https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/I.01_Harmonisierung_jur_Pruefungen_Bericht_Koordinierungsausschuss_ohne_Abstimmungsergebnis.pdf.

¹⁰ <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2018/03/apt2018-osnabr%C3%BCck-tagungsbericht.pdf>, S. 6.

¹¹ Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Leibniz-Universität Hannover, die Universität Passau, die Universität Heidelberg, die Christian-Albrechts-Universität Kiel, die Eberhard-Karls-Universität Tübingen, die Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder), die Universität zu Köln, die Universität des Saarlandes, die Freie Universität Berlin, die Ruhr-Universität Bochum, die Philipps-Universität Marburg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Universität Bremen, die Universität Leipzig und die Universität Hamburg.

aufgestellt wurden Zulassungskriterien zum Schwerpunkt, Platzbeschränkungen, eine vorangehende Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, der Beginn des SPB, die Prüfungsmodalitäten des SPB, die Reihenfolge der Prüfungsmodalitäten, die Bewertung der Prüfungsmodalitäten und ihre Gewichtung zueinander, Regeln hinsichtlich der Korrektur von Prüfungsleistungen, Regeln hinsichtlich der Prüfenden, die Möglichkeit zum Wechsel des SPB, Anrechnungsmöglichkeiten, Regeln zur Einsichtnahme und Versuchsregelungen.

Durch den Vergleich wurden Unterschiede und – sofern vorhanden – ein vorherrschender Status quo an den Universitäten ermittelt. Davon ausgehend wurden für alle Kriterien bestmögliche Regelungen aus studentischer Sicht herausgearbeitet und in einem umfassenden [Leitfaden](#) festgehalten. Dabei wurden auch Beschlüsse des BRF zu diesem Themenkomplex eingearbeitet.

Die Ergebnisse wurden anschließend in einer [Checkliste](#) zusammengefasst. Das soll Fachschaften und Studierenden die Möglichkeit geben, bei Überarbeitung entsprechender Ordnungen auf wichtige Regelungspunkte zu achten bzw. Änderungen selbst einzubringen. Dabei kann auch auf die Rohdaten des Vergleiches zurückgegriffen werden.

D. Schlussbemerkungen

Die Reformbestrebungen der Justizministerkonferenz müssen vom BRF weiter genau beobachtet und gegebenenfalls erneut kritisch begleitet werden.

Eine weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema scheint angesichts der umfassenden und langjährigen Tätigkeiten dieses AK – hier soll nochmal auf den ausführlichen Abschlussbericht vom letzten Jahr verwiesen werden – und der Vielzahl von Beschlüssen der BuFaTa zum Themenkomplex SPB¹² nicht notwendig. Deswegen wird eine Fortsetzung des AK der BuFaTa nicht empfohlen.

¹² Hamburg 2012, Wiesbaden 2013, Bayreuth 2014, umfassend Kiel 2015, Mannheim 2017.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Arbeitskreis Schwerpunktbereich:
Johannes Thierer